

Deutsches Archiv

für

Erforschung des Mittelalters

namens der Monumenta Germaniae Historica

herausgegeben von

FRIEDRICH BAETHGEN und WALTHER HOLTZMANN

11. Jahrgang

1954/55

BÖHLAU-VERLAG · MÜNSTER/KÖLN

Meinungsverschiedenheiten am Hof Ludwigs des Bayern im Herbst 1331

Von

H. S. Offler

Seit 1874 Riezlers *Literarische Widersacher der Päpste zur Zeit Ludwigs des Bayern* erschienen, ist unser Wissen von den Schriften der ausgezeichneten Gruppe von emigrierten Intellektuellen, welche in München Zuflucht gefunden hatte, bedeutend gewachsen. Die Untersuchungen und Editionen von Richard Scholz hatten hier richtungweisend gewirkt. Und obgleich die Aufgabe der Texteditionen noch nicht vollendet ist, so sind wir doch in viel günstigerer Lage als Riezler, Inhalt, Quellen und Zusammenhänge der Schriften des Marsilius von Padua und jener oppositionellen Minoriten zu erörtern, welche wegen ihrer Stellung gegen die Avignonpäpste Michael von Cesena an den Hof Ludwigs gefolgt waren¹⁾.

Doch obwohl der Wert jener ungeheueren Literaturmasse für die Ideengeschichte nun besser abgeschätzt werden kann, hat die Diskussion einer verwandten Frage noch keine vergleichbaren Fortschritte gemacht: welches war der wirkliche Einfluß, den diese Intellektuellen auf Ludwigs politisches Handeln ausübten? Oder, mit anderen Worten, inwieweit gestalteten sie kaiserliche Politik während des langen Zeitraums,

¹⁾ Nur einige der bemerkenswerteren Titel der sehr ausgedehnten Literatur zu diesem Thema müssen erwähnt werden: R. Scholz, *Unbekannte kirchenpolitische Streitschriften aus der Zeit Ludwigs des Bayern 1327—1354*, 1—2 (1911—14); die Ausgaben von Marsilius, *Defensor pacis* durch C. W. Previté-Orton (1928) und durch Scholz, *MG. Fontes iuris Germ. ant.* 7 (1932); O. Bornhak, *Staatskirchliche Anschauungen und Handlungen am Hofe Ludwigs des Bayern* (Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des deutschen Reiches 7, 1933); G. de Lagarde, *La naissance de l'esprit laïque au déclin du moyen âge* 1—6 (1934—46); Guillelmi de Ockham *Opera Politica* ed. J. G. Sikes et al. 1 (1940); R. Scholz, *Wilhelm von Ockham als politischer Denker und sein Breviloquium de principatu tyrannico* (Schriften des Reichsinstituts für ältere deutsche Geschichtskunde 8, 1944); L. Baudry, *Guillaume d'Occam: sa vie, ses œuvres, ses idées sociales et politiques* 1 (1950); A. Gewirth, *Marsilius of Padua: The Defender of Peace* 1 (1951).

in dem sie in Ludwigs Umgebung wirkten? Jeder Versuch, diese Frage zu beantworten, ist natürlich mit dem schwierigen Problem von Ludwigs Persönlichkeit und Charakter verknüpft. War er imstande, eine eigene, folgerichtige Politik zu entwickeln und zu behaupten? Riezler hatte wenig Zweifel; ihm erschien Ludwig als Schwächling, verführt zu extremen und unzeitgemäßen Maßnahmen durch Doktrinäre, deren Theorien umgekehrt zur Fruchtlosigkeit verurteilt waren, weil sie einem so unfähigen Herrn dienten ²⁾. Neuerdings hat Friedrich Bock gegen die Auffassung protestiert, daß der Schlüssel zu den Unternehmungen Ludwigs stets in fremden Ideen zu finden sei, deren Grundlage fremde Interessen waren. Bock meint, die wichtigsten theoretischen Einflüsse hätte Ludwig von der Reichstradition der italienischen Ghibellinen empfangen. Marsilius war in gewissem Sinn ein Exponent dieser Tradition. Michael von Cesena und seine Anhänger, welche nicht vor September 1328 in direkte Verbindung mit dem Kaiser kamen, wurden von Ludwig nur für seine Zwecke ausgenützt, weil sie wirkungsvolle antipäpstliche Propagandisten waren ³⁾.

Es gibt nur einen Weg, der uns hoffen läßt, angesichts solcher Meinungsverschiedenheiten weiterzukommen: man muß diese Urteile, wo immer es die Quellen ermöglichen, durch ins Einzelne gehende Untersuchungen über die Tätigkeit der Emigrantengruppe an Ludwigs Hof zu verschiedenen Zeiten prüfen. E. E. Stengel hat bereits wertvolle Hinweise darauf gegeben, wie unbeständig die Einflußnahme der Minoriten während der großen verfassungsrechtlichen Beratungen von 1338 gewesen ist ⁴⁾. Es ist die Absicht der folgenden Ausführungen, ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß eine erneute Beurteilung der Quellen für 1331 (deren meiste seit langem gedruckt vorliegen) einiges Licht auf das gleiche Problem werfen kann.

*

Nachdem Ludwig anfangs des Jahres 1330 von Italien zurückgekehrt war, verschwindet Marsilius aus unserem Blickfeld, bis 1341 seine Meinung über die Tiroler Heiratsaffäre angefordert (aber nicht befolgt)

²⁾ Riezler S. 49, 52, 296. Aber vgl. S. 336.

³⁾ F. Bock, Reichsidee und Nationalstaaten vom Untergang des alten Reiches bis zur Kündigung des deutsch-englischen Bündnisses im Jahre 1341 (1943) S. 210, 240, 271.

⁴⁾ E. E. Stengel, Avignon und Rhens (Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des deutschen Reiches 6, 1930) S. 104 ff. u. 178.

wurde ⁵⁾). Zwar lassen sich von Zeit zu Zeit ⁶⁾) Spuren seiner Gedankengänge nachweisen, aber für sein persönliches Eingreifen in Staatsgeschäfte gibt es keine direkten Anhaltspunkte. Andererseits steht die Tätigkeit Michaels und der Minoriten außer jedem Zweifel: Es gibt einen Bericht über eine Unterredung Michaels mit dem Kaiser im April 1330 ⁷⁾); am 12. Juni befahl Ludwig den städtischen Behörden von Aachen in einem Brief, welcher minoritischen Einfluß in der kaiserlichen Kanzlei am Werke zu zeigen scheint, an Michael alle Franziskaner auszuliefern, die ihm den Gehorsam verweigerten ⁸⁾); diesem Jahr dürften mutmaßlich Michaels „*Litterae deprecatoriae*“ zuzuweisen sein, die an Ludwig *ceterisque principibus, baronibus et nobilibus secum in parlamento existentibus* gerichtet sind und sie auffordern, die Irrtümer Johannis XXII. der christlichen Welt anzuzeigen ⁹⁾); und dies war bloß ein Stück eines un-

⁵⁾ Bornhak S. 116 ff. Es ist wahrscheinlich, daß Marsilius' Radikalismus durch das klägliche Scheitern der Unternehmungen in Rom vom Januar bis Mai 1328 diskreditiert wurde. Redewendungen wie die, daß die emigrierten Intellektuellen eine „Münchener Akademie“ bildeten (Bock S. 268, 321) können irreführen, wenn sie den weiten Abstand in Temperament und Ansichten zwischen Marsilius und den Minoriten übersehen: vgl. G. de Lagarde, Marsile de Padoue et Guillaume d'Ockham, *Revue des sciences religieuses* 17 (1937) 168 ff.

⁶⁾ Für eine solche Spur im Jahr 1331 vgl. unten S. 197 Anm. 24.

⁷⁾ MG. Const. 6 Nr. 743.

⁸⁾ Ebda. Nr. 788. Zu dem Versuch von E. Knote, Untersuchungen zur Chronologie von Schriften der Minoriten am Hofe Ludwig des Bayern (phil. Diss. Bonn 1903) S. 54 ff., zu zeigen, daß Ockham diesen Brief entweder schrieb oder an seiner Abfassung beteiligt war, vgl. Baudry S. 146 Anm. 1.

⁹⁾ M. Goldast, *Monarchia Romani Imperii* 2 (1614) 1344—60. W. Preger, Beiträge und Erörterungen zur Geschichte des deutschen Reiches in den Jahren 1330—34 (Abh. Münch. III. Kl. 15, 2, 1880) S. 38 f., Anm., nahm an, daß die Versammlung, an welche die „*Litterae deprecatoriae*“ gerichtet waren, während Ludwigs Anwesenheit zwischen 20. Mai und 22. Juni 1330 in Speyer zusammentrat. Man sollte die Annahme vorziehen, daß Michael seine Streitschrift entweder in Vorbereitung für die zum 8. Juli nach Eisenach (MG. Const. 6 Nr. 753: 17. Mai 1330) oder für die zum 27. Januar 1331 nach Frankfurt einberufene Versammlung verfaßte (ebda. Nr. 865: 5. September 1330). 1330 erweist sich als Jahr der Abfassung durch Michaels Bezugnahme auf eine Predigt mit sabellianischen Tendenzen über die Schriftstelle *Gaudete in Domino semper*; sie sei von Johann XXII. *hoc anno* gehalten worden; denn das Datum dieser Predigt war der 17. Dezember 1329: Paris, Bibl. Nat., Cod. lat. 5154, fol. 253 v; Rom, Cod. vat. lat. 4009, fol. 183 r. Der Einwand Baudrys, S. 139 u. Anm. 7, die „*Litterae deprecatoriae*“ könnten nicht vor 1332 geschrieben sein, beruht auf einer Verwechslung der Predigt *Gaudete* von 1329 mit einer über die gleiche Schriftstelle, aber mit anderem Thema

unterbrochenen Propagandafeldzuges gegen die Legitimität von Johanns Pontifikat, welcher vom März 1330 bis April 1331 geführt wurde ¹⁰⁾. Aber dann folgt eine Pause. Geraldus Oddonis, jetzt Generalminister der päpstlichen Observanz der Franziskaner, hat vermutlich sein „Quid niteris“ gegen Michael bald nach dem Generalkapitel zu Perpignan zu Pfingsten 1331 verfaßt; Michaels Gegenschrift „Teste Salomone“ trägt das Datum des Dezember 1332. Die rebellierenden Minoriten ließen Angriffe normalerweise nicht so lange unerwidert! ¹¹⁾

Die Erklärung für diese Verzögerung kann in dem offiziellen Verbot gesucht werden, welches Ludwig für einige Zeit während des Sommers oder Frühherbstes des Jahres 1331 über die propagandistische Tätigkeit der Minoriten verhängt hatte. Von der Existenz dieses Verbotes sind wir durch einen Minoritentraktat mit dem Incipit „Quoniam scriptura testante divina“ unterrichtet, der während des Oktobers 1331 oder kurz zuvor geschrieben ist. Darin finden wir die bezeichnende Klage: *Nunc autem facta est in derisum iusticia, quia sapientes, quibus est cognita, ipsam declarare minime permittuntur* ¹²⁾. Der Inhalt dieses Traktats, Warnungen vor den Gefahren, in welche Ludwig sich stürze, wenn er mit Johann XXII. Frieden schlosse, kennzeichnet den Zweck des Verbots. Ludwig erwog ernsthaft den Versuch, eine Übereinkunft mit dem Papst zu erreichen, und eine für Verhandlungen günstige Atmosphäre konnte nicht erreicht werden, ohne Michael und seine Anhänger für diese Zeit zum Schweigen zu bringen. Für die Minoriten war es eine erschreckende Aussicht, daß ihr Beschützer zu einer Einigung mit dem Papst kommen könnte, den sie als einen Ketzer ansahen und dem sie die Anerkennung verweigerten. Ihre Sorge fand nicht nur in „Quoniam scriptura“, sondern auch in einem längeren Traktat mit dem Incipit „Ut

(Visio beatifica), welche Johann am 15. Dezember 1331 hielt: Cambridge, Univ. Bibl., Cod. lat. I, 3. 10 fol. 4—10.

¹⁰⁾ Michaels Appellation vom 26. März 1330 gegen die Bulle *Quia vir reprobis*, C. Eubel, Bullarium francisc. 5 (1898) 426 f. Anm.; seine Briefe an den Franziskanerorden vom 24. Januar und 25. April 1331 ebda., S. 427—38 Anm.; S. 497—500 Anm.

¹¹⁾ A. H e y s s e, Duo documenta de polemica inter Gerardum Oddonem et Michaellem de Caesena, Arch. francisc. hist. 9 (1916) 140 ff.; 153 ff.

¹²⁾ Herausgegeben von P r e g e r S. 76—82 aus clm. 17 833 fol. 178 v ff. Die zitierte Stelle: S. 82. K n o t t e, S. 1—12, setzt die Entstehungszeit des Traktats zwischen Juni und Oktober 1331 fest. Über die Autorschaft vgl. unten S. 203—206.

in compositiōe“ Ausdruck, der offenbar in denselben historischen Zusammenhang gehört ¹³⁾).

Ludwig hatte im Sommer 1331 direkte Verhandlungen mit dem Papst über seine Versöhnung mit der Kirche eröffnet. Im vorhergehenden Jahr hatten Vermittlungsbemühungen von dritter Seite keine Erfolge bei der Kurie verzeichnen können ¹⁴⁾. Aber die internationale Situation von 1331, kompliziert wie sie durch Johanns von Böhmen italienisches Abenteuer war, eröffnete vielleicht eine günstigere Gelegenheit. Im Juni und Juli wurden Geleitsbriefe für die Gesandten Ludwigs nach Avignon ausgestellt ¹⁵⁾; um Mitte Oktober brachten diese die Bedingungen nach Deutschland zurück, von welchen Johann XXII. weitere Fortschritte in den Verhandlungen über eine Aussöhnung mit Ludwig abhängig machte.

Diese Bedingungen sind im Original nicht erhalten, aber eine deutsche Fassung, gekürzt auf zehn Forderungen des Papstes an den Kaiser, ist in München im Geheimen Hausarchiv 1/5 259 fol. 13 zu finden (fortan als C bezeichnet). Sie sind in diesem Dokument von zehn vorgeschlagenen Erwidern begleitet, gefolgt von einer Aufstellung von zehn Gravamina oder Forderungen des Kaisers an den Papst. Der Text, von Riezler als Stück C im dritten Appendix seiner Literarischen Widersacher ¹⁶⁾ herausgegeben, trägt kein Datum, aber 1914 brachte ihn R. Moeller ¹⁷⁾ folgerichtig in Verbindung mit den Verhandlungen von 1331. Er konnte gleichwohl nicht glauben, daß das letzte Drittel des Textes, die zehn Gravamina, den offiziellen Charakter des übrigen teilte; vielmehr, meinte er, sei dies nichts anderes als ein Entwurf eines Theoretikers und in das Jahr 1331 zu setzen ¹⁸⁾. Doch 1933 gelangten Bornhak und Bock unabhängig voneinander zu dem Schluß, daß

¹³⁾ Herausgegeben von Hans Foerster, Ein unbekannter Traktat aus dem Streit Ludwigs des Bayern mit Johann XXII., *Miscell. francisc.* 37 (1937) 592—614 aus Cod. 23 J. 60 fol. 153 ff. des Franziskanerkonventes zu Freiburg i. Ü.

¹⁴⁾ Zu den Unternehmungen des Grafen Wilhelm III. von Holland-Hennegau im Frühjahr 1330 vgl. Wilhelm von Egmond, *Chronicon*, in A. Matthaeus, *Veteris Aevi Analecta* 2 (1738) 704; zu den habsburg-luxemburgischen Versuchen im Sommer MG. Const. 6 Nr. 761—763, 811—819; H. Finke, *Acta Aragonensia* 1 (1908) Nr. 299.

¹⁵⁾ S. Riezler, *Vat. Akten z. dt. Gesch. i. d. Zeit Kaiser Ludwigs d. Bayern* (1891) Nr. 1465—6.

¹⁶⁾ Riezler S. 329—32.

¹⁷⁾ R. Moeller, *Ludwig der Bayer und die Kurie im Kampf um das Reich* (*Hist. Studien* 116, 1914) 62 ff.

¹⁸⁾ Moeller S. 67.

alle dreißig Artikel ein geschlossenes Ganzes bildeten. Dessen Eigenart werde durch eine Formulierung erläutert, welche die kaiserliche Antwort auf die päpstlichen Forderungen eröffnete: *Ze dem ersten antwort der kaiser vnd all sein weiser rat, pfaffen vnd layen, daz ... etc.* Das ganze Schriftstück stellt danach den amtlichen Bericht über eine Sitzung von Ludwigs Beratern dar, welche die Antwort auf die päpstlichen Bedingungen für die Versöhnung mit Ludwig erwägen sollten. Die Bedingungen sind zusammengestellt, eine Erwiderung ist für jede von ihnen vorgesehen, und um die päpstlichen Forderungen auszugleichen und die Position des Kaisers als gleichberechtigter Verhandlungspartner zu wahren, sind zehn kaiserliche Forderungen hinzugefügt ¹⁹⁾.

Nehmen wir die Hypothese als gegeben, in C das Protokoll einer Sitzung von Ludwigs Rat vor uns zu haben, dann müssen wir ebenso einräumen, daß dieser Rat sehr stark von den Ideen der Minoriten beeinflusst war. Die dreißig Artikel wurden von B o c k zusammengefaßt ²⁰⁾ und müssen daher nicht noch einmal in extenso behandelt werden. Einige Beispiele werden genügen, um die Tendenz dieser Ratsbeschlüsse darzulegen. Zur ersten päpstlichen Forderung, Ludwig solle nötigenfalls Marsilius und die Minoriten zum Gehorsam gegen den Papst zwingen, wird erwidert, daß Marsilius, die Minoriten und alle anderen Helfer Ludwigs gleichermaßen wie Ludwig selbst zu behandeln, d. h. in die Versöhnung einzubeziehen seien ²¹⁾. Wenn dies geschehen sei, müßten die Kardinäle eine öffentliche Diskussion über die Behauptungen des Marsilius und der Minoriten herbeiführen, und nur, wenn diese tadelnswert befunden würden und ihre Verfasser den Widerruf verweigerten, werde Ludwig auf kirchliches Geheiß unternehmen, was die Gerechtigkeit erfordere. Es dürfte schwerlich zu leugnen sein, daß diese Antwort ihren gewichtigen Platz und ihre vorsichtige Formulierung unmittelbarer Inspiration durch die Emigranten verdankt, vornehmlich da wir darin eine der hartnäckigen Forderungen der Minoriten nach öffentlicher Debatte ihres Streites mit Johann XXII. wiederholt sehen ²²⁾. Dasselbe

¹⁹⁾ B o r n h a k S. 41 Anm. 2; F. B o c k, Die Prokuratorien Kaiser Ludwigs IV. an Papst Benedikt XII., QFIAB. 25 (1933) 256.

²⁰⁾ B o c k, Reichsidee S. 323 f.

²¹⁾ Dies halte ich für die volle Bedeutung der Redewendung: *mit dem kaiser besamt sullen sein*, a. a. O. S. 330. Ludwigs Wiederaufnahme soll von der seiner Helfer begleitet sein.

²²⁾ Vgl. die Aufforderung der Minoriten an Benedikt XII. 1338: *quod predicti magistri et iuris periti erant parati in publico consistorio predicta sustinere ... offerentes se portare debitam penam, si deficerent in predictis*, J. F. B o e h m e r, Fontes rer. germ. 4 (1868) 608.

scheint bei dem Entwurf der Antwort auf die neunte Forderung des Papstes vorzuliegen, daß die deutschen Fürsten den Papst schriftlich um Ludwigs Krönung bitten sollten. Hier wird die Erwiderung zur Zurückweisung. Der Papst mag geziemend gebeten werden, die Krönung Ludwigs (nämlich die Krönung in Rom 1328) anzuerkennen, gutzuheißen und ihr seinen Segen zu geben. Aber nichts mehr! Die Möglichkeit einer erneuten Krönung ist ausgeschlossen, denn die Krönung ist ein unwiderrufliches Sakrament: *wan di kroenung ist ein sacrament, daz man nicht aendern muoz* ²³⁾).

Der minoritische Beigeschmack wird noch stärker, wenn wir uns der Aufstellung von kaiserlichen Beschwerden zuwenden. Daß die ersten sechs von ihnen enge Beziehungen zu dem Minoritentraktat „Quoniam scriptura“ besitzen, hat B o r n h a k bereits herausgestellt ²⁴⁾; ein Beispiel ist vielleicht des Verweilens wert: der vierte Klagepunkt der Kaiserlichen lautet, der Papst habe sich angemaßt, Grenzen zwischen dem Reich und Frankreich zu des Reiches Schaden zu ziehen und löse die Lombardei aus dem Reichsverband. Für diese Handlungen könne er sich weder auf eine Vollmacht von Gott, noch von St. Peter oder St. Paul berufen ²⁵⁾. Ob wir hier eine Anspielung auf die sog. Bulle „Ne praetereat“ vor uns haben, oder, wie B o c k behauptet ²⁶⁾, auf den päpstlichen Plan von 1331, für Philipp von Valois ein Königreich Lombardei zu errichten, es sind fast stets Minoritenschriften, in denen man in den nächsten Jahren die Wiederholungen dieser Anklage finden kann. Sie taucht auf in den Traktaten „Quoniam scriptura“ und „Ut in compositio“ ²⁷⁾; in dem Konzept für eine Appellation Baldwins von Trier an ein allgemeines Konzil gegen Johann XXII., das von den Minoriten zwischen dem 14. Juli und dem 12. August 1331

²³⁾ A. a. O. S. 331. B o c k, Reichsidee S. 323, scheint den Sinn dieser Erwiderung mißzuverstehen, wenn er sie zusammenfassend wiedergibt mit: „Um die päpstliche Krönung will der Kaiser gern bitten.“ Alles, worum Johann XXII. gebeten werden sollte, war nur, die Krönung zu bestätigen, welche bereits stattgefunden hatte.

²⁴⁾ B o r n h a k S. 41 Anm. 2. Es soll ausdrücklich bemerkt werden, daß es sich dabei in der zweiten kaiserlichen Beschwerde um einen Gedankengang des Marsilius handelt: *wan ... werltlich gerichte von dem keysertuom ist vnd geistlich gerichte von dem stuol, doch von gab der kaiser*, a. a. O. S. 331; vgl. Defensor pacis II, 5 § 10 ed. S c h o l z S. 197.

²⁵⁾ A. a. O. S. 331.

²⁶⁾ F. B o c k, Kaisertum, Kurie und Nationalstaat im Beginn des 14. Jahrhunderts, Röm. Quartalschr. 44 (1936) 204.

²⁷⁾ P r e g e r S. 78; F o e r s t e r S. 609.

entworfen wurde²⁸⁾; in dem kaiserlichen Manifest „Fidem catholicam“ von 1338²⁹⁾; und in einem anderen Traktat desselben Jahres „Inferius describuntur articuli“, welchen wahrscheinlich die Minoriten für den Erzbischof von Mainz, Heinrich von Virneburg, verfaßt hatten³⁰⁾. Die einzige mir bekannte zeitgenössische Beziehung zu dieser Anklage von anderer als minoritischer Seite ist in der Tat ihre Aufnahme in das Dictionarium iuris des Bergamasker Juristen Alberich von Rosciate³¹⁾. Folglich scheint eine fast überwältigend starke Stütze für die Annahme gegeben, der vierte kaiserliche Klagepunkt sei aus minoritischen Quellen geschöpft.

In einer Sitzung des kaiserlichen Rates, der äußerst aufnahmefähig für minoritische Ideen war, wurde also beraten, welche Antwort auf die päpstlichen Forderungen zu geben sei. Doch als die Instruktionen für die Gesandten aufgesetzt wurden, welche Ludwigs Antworten zur Kurie zu bringen hatten, basierten diese Instruktionen da noch auf den Entscheidungen, von welchen C der Niederschlag ist? B o c k s überzeugte Behauptung, daß dem so sei, kann nicht ohne weiteres übernommen werden³²⁾. Instruktion und Beglaubigungen für Arnold Minnepeck und Ulrich von Augsburg sind unter 1/256 im Geheimen Hausarchiv in München erhalten (fortan als I bezeichnet)³³⁾, und ein Ver-

²⁸⁾ Rom, Cod. Vat. lat. 4009 fol. 185v.

²⁹⁾ Anal. Francisc. 2 (1887) 171; zum minoritischen Ursprung von „Fidem catholicam“ vgl. S t e n g e l, Avignon und Rhens S. 109.

³⁰⁾ E. E. S t e n g e l, Nova Alamanniae 2 (1930) Nr. 583. Wiewohl S t e n g e l, Avignon und Rhens S. 131, für die Entstehung dieses Traktates in Mainz argumentiert, räumt er doch ebda. S. 178 ein, daß er einen Teil der von Nikolaus Minorita an die Kurie gesandten Sammlung bilde.

³¹⁾ Unter *papa*. Das Dictionarium wurde 1498 in Pavia gedruckt. Zu Alberich vgl. F. C. von S a v i g n y, Geschichte des römischen Rechts 6², 126 ff.

³²⁾ B o c k, Prokuratorien S. 257. B o r n h a k bemerkte S. 19, daß die Instruktionen für Arnold und Ulrich nicht auf C basierten, aber zog aus diesem Umstand keine weiteren Schlüsse.

³³⁾ Hg. v. Ch. G e w o l d, Defensio Ludovici IV. imperatoris ratione electionis contra Abr. Bzovium (1618) S. 118—24. R i e z l e r, Widersacher S. 311, beschreibt das Schriftstück als Originalurkunde; B o c k a. a. O. als unbenütztes Konzept. Gegen das letztere läßt sich die Tatsache einwenden, daß, obwohl das Schriftstück keine Siegel trägt, es doch am unteren Rand Einschnitte zeigt, welche zum Siegeln gedient haben dürften. G e w o l d bemerkt nicht, daß spätere Zusätze zu I gemacht worden sind, welche anzeigen, daß es in der Folgezeit als Vorbild für das Beglaubigungsschreiben des Grafen Ludwig von Ottingen bei einer Mission an die Kurie diene (vermutlich Ende 1332: vgl. Vat. Akten Nr. 1598; Heinrich Taube von Selbach, Chronica [MG. SS NS. 1] S. 45).

gleich zwischen den Anerbieten, zu welchen Ludwigs Gesandte in I ermächtigt waren, und den Entschlüssen, deren Formulierung wir in C vor uns zu haben glauben, wirkt äußerst hinderlich für den Schluß, daß C zur unmittelbaren Grundlage für I gedient habe.

So findet der Vorschlag der ersten Erwiderung in C zur Erörterung der Meinungen des Marsilius und der Minoriten keinen Platz in I. C hatte eine ganz unnachgiebige Haltung gegenüber der zweiten und dritten päpstlichen Forderung gezeigt, Ludwig solle für alle seine Unternehmungen gegen den Heiligen Stuhl Vergebung erstreben, für seine Verfehlungen, wie es einem Christen ziemt, Buße leisten, und die Aufhebung des Kirchenbannes, der über ihn verhängt war, erbitten. Gemäß C wollten Ludwig und seine Ratgeber um Absolution bitten, aber nur *ad cautelam*, und wollten keine Zugeständnisse machen, welche ihren gegenwärtigen oder zukünftigen Rechten schaden könnten; Ludwig wollte nichts tun, das seiner persönlichen Ehre oder kaiserlichen Würde abträglich sein könnte; seine früheren Handlungen als König und Kaiser hatten rechtskräftig zu bleiben. In I sind diese Vorbehalte fortgefallen; während Ludwigs Gesandte nicht zulassen dürfen, daß seine persönliche Rechtgläubigkeit bestritten werde, dürfen sie seine Bereitwilligkeit zur Buße für seine Verfehlungen gegen die Kirche erklären. Die sechste und die neunte päpstliche Forderung, Ludwig solle für eine zeitlang Königs- und Kaisertitel ablegen und die deutschen Fürsten sollten den Papst schriftlich um die Krönung Ludwigs bitten, erfährt wiederum eine auffällig unterschiedliche Behandlung in C und I. Der erste Punkt ist in C umgangen ³⁴⁾, und die Antwort zum zweiten kommt, wie wir gesehen haben ³⁵⁾, dort einer Zurückweisung gleich. Während I andererseits nichts unmittelbar zur neunten Forderung aussagt, sucht es wenigstens einen Weg, sich mit der sechsten auseinanderzusetzen. Ludwigs Gesandte dürfen zustimmen, daß er, falls der Papst seine Vertreter sendet um die Krönung zu vollziehen, für kurze Zeit des kaiserlichen Titels entsagt, um ihn als unmittelbare Folge der vom Papst angeordneten Weihe und Krönung gleich wieder anzunehmen. Die Notwendigkeit einer erneuten Kaiserkrönung für Ludwig, welche C geleugnet hatte, ist in I dadurch eingeräumt. Ebenfalls zugestanden wurde die achte päpstliche Forderung, daß Ludwig bei Vergabungen an den römischen Stuhl sich als ebenso großzügig erweisen solle wie alle seine

³⁴⁾ *der kaiser tet nicht, daz an seines leibes oder seines onmechtes ere gat.*
A. a. O. S. 330.

³⁵⁾ Siehe oben S. 196 f. und Anm. 23.

Vorgänger — eine Klausel, welche C verächtlich zur Seite geschoben hatte.

Ebenso scheint es auch nicht möglich, in den Formulierungen von I irgend eine Spur des Einflusses der kaiserlichen Gravamina zu entdecken, welche C enthielt. Selbst wenn man das damit erklärte, daß die Verfasser der kaiserlichen Forderungen nicht wirklich an die Erfüllung ihrer Ansprüche glaubten, sondern sie als rein formale Erwidierungen für den Gebrauch der deutschen Gesandten bei der Kurie abgefaßt hatten ³⁶⁾, bleibt es dennoch erstaunlich, einen Artikel von I in glattem Widerspruch zu einem der Gravamina zu finden. In C gilt gleich die erste der vorgeschlagenen kaiserlichen Forderungen an den Papst der Rückkehr des Königreiches Sizilien, über welches die Päpste nach dem Tode Friedrichs II. widerrechtlich verfügt hätten, zum Reiche. Mit dieser Forderung ist es völlig unvereinbar, daß die Gesandten in I angewiesen werden, Ludwigs Bereitwilligkeit zu einer Übereinkunft nicht nur mit Philipp von Valois, sondern auch mit Robert von Neapel auszudrücken, und als Garantie dafür sein Einverständnis zu erklären, daß eines seiner Kinder für eine Heiratsverbindung nach päpstlichem Wunsch vorgesehen werde.

Offensichtlich weichen demnach die Erwidierungen, welche Arnold Minnepeck und Ulrich von Augsburg gemäß ihrer Instruktion vom 14. Oktober auf die päpstlichen Forderungen zu geben hatten, in recht entscheidender Weise von den in C vorgeschlagenen Antworten ab. Doch eben diese Antworten stellten nach dem Zeugnis von C selbst eine Entscheidung des Kaisers in seinem Rate dar: *antwort der kaiser vnd all sein weiser rat, pfaffen vnd layen*. Notwendigerweise ist deshalb zu folgern, daß zwischen dieser Entscheidung und der Zusammenstellung der Instruktionen vom 14. Oktober der Kaiser und sein Rat ihre Stellungnahme änderten, was dazu führte, daß sie ihre ursprüngliche Haltung zum großen Teil aufgaben.

Wenn die kaiserlichen Antworten und Beschwerden in C Auffassungen der Minoriten wiedergeben (wie es ihr Inhalt und ihr Bezug zu zeitgenössischen Streitschriften deutlich zeigen), dann müssen wir annehmen, Ludwig habe die päpstlichen Forderungen zuerst mit einem Rate behandelt, in dem die Meinung der Minoriten die Oberhand hatte. Daß das Gutachten der Minoriten in der Tat von Amts wegen abgegeben

³⁶⁾ So Bock, Prokuratorien S. 255 Anm. 1 u. S. 256. Ich kann diese Meinung nicht teilen. Es erschiene zwecklos, eine Liste von Beschwerden aufzustellen, für welche keine Abhilfe erwartet wurde.

wurde und nicht nur ein vertraulich erörterter Entwurf war, darf man daraus schließen, daß es in C, einem amtlichen Bericht, aufgezeichnet wurde. Hätte man an diesem Gutachten ständig festgehalten, so bleibt kaum ein Zweifel, daß es die Aussichten auf einen Friedensschluß zwischen Papst und Kaiser von Anbeginn zerstört haben würde. Es bot keine erwägenswerte Verhandlungsbasis und war möglicherweise auch gar nicht darauf angelegt. Denn die Aussicht auf einen erreichten Ausgleich zwischen Ludwig und dem Papst war höchst unwillkommen für Michael und seine Anhänger im Hinblick auf ihren theologischen Streit mit Johann. Sie für ihren Teil wünschten eine Erörterung ihrer Sache gegen den Papst vor einem allgemeinen Konzil ³⁷⁾. Aber man hielt sich nicht durchwegs an ihr Gutachten. Die Antworten, welche Arnold und Ulrich der Kurie überbringen sollten, bewegten sich in viel mäßigeren Grenzen, denen die Unversöhnlichkeit der Minoriten in C fern liegt. Demnach, so muß geschlossen werden, hatten die Minoriten vor dem 14. Oktober ihren vorwaltenden Einfluß unter Ludwigs Ratgebern an eine Partei verloren, welche ernsthaft bereit war, die Möglichkeiten einer Versöhnung mit Johann XXII. zu erwägen.

Eine deutliche Anspielung auf diese Partei erscheint in dem Traktat „*Quoniam scriptura*“, der eine feindselige Anspielung auf jene macht, *qui vel infideliter consulunt, vel causam imperatoris minus bene cognoscunt, scripturam sacram et rationem naturalem ac historias fide dignas, in quibus imperii iura fundantur, ignorantes* ³⁸⁾. Vielleicht schimmert in diesen Worten der Groll von geringschätzig behandelten Intellektuellen gegen die praktischeren Politiker durch, deren Einfluß den ihren verdrängt hatte. Wir können nur vermuten, wer diese Männer waren, aber es liegt nahe, sie unter den heimischen Ratgebern Ludwigs zu suchen, von denen im allgemeinen eine enge Verbindung zum Kaiser bekannt ist; es waren in dieser Zeit vertraute, seit langem bewährte Diener, wie etwa Berthold von Henneberg, der Kanzler Heinrich von Lichtenberg, Ludwig und Friedrich von Oettingen und Heinrich von Zipplingen, Landkomtur des Deutschen Ritterordens in Franken ³⁹⁾. Die

³⁷⁾ „*Ut in compositione*“ a. a. O. S. 605.

³⁸⁾ A. a. O. S. 76 f.

³⁹⁾ Alle diese Namen erscheinen in einer vom 24. April 1332 datierten Liste von Ludwigs Räten, welche bestimmt waren, die Ausführung eines Übereinkommens zwischen Ludwig und Johann von Böhmen zu garantieren: Preger Nr. 29 S. 75 f.; W. Fuesslein, Berthold VII. Graf von Henneberg (1905) ist unvollständig. Zu Hermann von Lichtenberg vgl. Bruno Schilling, Kaiser Ludwig der Baier in seinen Beziehungen zum Elsaß (Veröff. d. Hist.

Ansichten solcher Männer, so darf man vermuten, eroberten schließlich im Herbst 1331 Ludwigs Gunst; und ihre erfolgreich vertretene Politik der Verhandlungen mit der Kurie erregte die Zweifel und Befürchtungen, welche die Traktate der Minoriten ausdrücken und machte das amtliche Verbot der propagandistischen Betätigung der Minoriten notwendig, über welches „Quoniam scriptura“ Klage führt.

Ihre Verhandlungsbereitschaft brandmarkt diese Männer nicht als die Männer der Kapitulation; sie waren unnachgiebig in der Verteidigung des nach ihrer Auffassung Wesentlichen innerhalb Ludwigs verfassungsrechtlicher Stellung ⁴⁰⁾, und sie haben anscheinend gehofft, unter den Kardinälen einige Sympathie für den deutschen Standpunkt zu finden ⁴¹⁾. Obgleich die Angebote, welche Ludwig auf ihr Anraten machen ließ, den päpstlichen Forderungen viel näher kamen, als die vordem unter Einfluß der Minoriten gefaßten Beschlüsse, so genügten sie doch nicht, Johann XXII. zufriedenzustellen. Der Aufenthalt der Gesandten Ludwigs in Avignon war kurz; am 20. November erhielten Arnold und Ulrich Geleitsbriefe für ihre Rückkehr nach Deutschland ⁴²⁾. Die Verhandlungen brachen nicht vollständig ab; sie wurden tatsächlich bis zum letzten Jahr von Johanns Pontifikat von Zeit zu Zeit wieder aufgenommen ⁴³⁾. Aber lange ehe sie endlich im Sande verliefen, war es un-

Seminars d. Univ. Graz 11, 1932) S. 81 f. Eine nähere Untersuchung dieser Gruppe von Männern wäre sicher recht lohnend.

⁴⁰⁾ Ein späterer Zusatz zu I (vgl. oben S. 198 Anm. 33) formuliert treffend, was man für das Ziel dieser Partei halten kann: *Daz unser vorge. herre Chaiser Lud. und daz Romisch Reich bei iren rehten und eren beleiben sullen.*

⁴¹⁾ Arnold und Ulrich wurden instruiert, ihre Verhandlungen mit den Kardinälen zu beginnen, nicht mit dem Papst: Bock, Reichsidee S. 325.

⁴²⁾ Vat. Akten Nr. 1497.

⁴³⁾ Über die Mission Ludwigs von Ottingen nach Avignon Ende 1332 vgl. die oben S. 198 Anm. 33 zitierten Verfasser. Er wurde zusammen mit dem Grafen von Hals durch Albert von Habsburg abgesandt, der kraft Vollmacht Ludwigs handelte. Eine französische Intervention wegen Ludwig ist ausdrücklich in einem Brief Johanns XXII. vom 18. Dezember 1332 erwähnt, Vat. Akten Nr. 1592; Johanns Klage, daß die Angebote der deutschen Gesandten ungenügend seien, ebda. Nr. 1598. Geleitsbriefe für die Reise nach Avignon wurden bei der Kurie ausgestellt für Arnold Minnebeck, Ulrich von Augsburg, von Ottingen und von Hals am 12. März 1333; weiter für von Ottingen am 29. April und 19. August, C. Erdmann, Vat. Analekten z. Gesch. Ludwigs d. Bayern, Archiv. Zs. 41 (1932) 32—34. Vor dem 22. Oktober 1333 waren von Ottingen und der Kartäuserprior Gottfried von Mauerbach mit Bitten Alberts von Habsburg zugunsten Ludwigs zur Kurie gekommen. Johann sandte sie *imperfecto negotio* unter dem üblichen Vorwand ungenügender Vollmachten zurück, Preger Nr. 20, S. 72; vgl. ebda. Nr. 22, S. 73.

verkennbar, daß, was Ludwig anzubieten bereit war, nicht einmal die Mindestforderungen Johanns erreichte, welche diesen zu mehr als Präliminarverhandlungen veranlaßt hätten. Und als die Aussichten auf Verständigung düftiger wurden, war nicht mehr länger Grund dafür, die minoritische Polemik gegen den Papst zurückzuhalten, welcher durch seine Predigten über die *Visio beatifica* im November und Dezember 1331 selbst seine Gegner mit weiterem Agitationsmaterial versorgte. Als am 10. April 1332. Bonagratia von Bergamo im Franziskanerkonvent zu München im Namen der oppositionellen Minoriten eine Appellation gegen die jüngsten Irrlehren Johanns XXII. veröffentlichte, wurde der Akt durch Zeugenunterschriften einer Anzahl von Klerikern aus der engsten Umgebung der königlichen Familie einschließlich Ludwigs benediktinischem Beichtvater bekräftigt ⁴⁴). Die Minoriten waren auf gutem Wege, ihren Einfluß bei Hofe wieder zu erobern, welchen sie — es liegt auf der Hand — im Herbst 1331 zeitweilig verloren hatten.

*

Über die Autorschaft der anonymen Traktate „*Quoniam scriptura*“ und „*Ut in composicione*“ mögen noch einige Worte gesagt sein. Bemühungen, einen oder beide Marsilius zuzuweisen, vermögen nicht zu überzeugen; Inhalt und Wortlaut lassen keinen Zweifel über ihren minoritischen Ursprung ⁴⁵). Aber können wir es präziser fassen? K n o t t e s Behauptung, Ockham sei der Autor von „*Quoniam scriptura*“, wurde von H a u c k als möglich, und von einem so überragenden Kenner von Ockhams politischen Schriften wie Richard S c h o l z als sicher angenommen ⁴⁶). Gewiß finden manche Gedankengänge des Traktats Parallelen in Abhandlungen, deren Autor ganz ohne Frage Ockham ist: Zum Beispiel, daß das Reich gegenwärtig genau so frei sei als jemals

⁴⁴) *presentibus testibus ... frederico abbate de richienbach ordinis sancti benedicti confessore domini imperatoris ... dominis Johanne ac bernardo capellanis domine marchionisse Brandenburgen. ... bertoldo notario domine imperatricis*, Cod. vat. lat. 4009 fol. 213 (der Entwurf der Appellation); vgl. L. O l i g e r, Fr. Bonagratia de Bergamo et eius tractatus de Christi et apostolorum paupertate, Arch. francisc. hist. 22 (1929) 310.

⁴⁵) Riezler denkt daran, „*Quoniam scriptura*“ könne Marsilius' Werk sein, HZ. 45 (1880) 508. B o c k, Reichsidee S. 321, hält Marsilius für den Autor beider Traktate; aber er gibt S. 322 eine Mitarbeit der Minoriten an „*Ut in composicione*“ zu, wiewohl er sie für „*Quoniam scriptura*“ verneint.

⁴⁶) K n o t t e S. 12 ff.; H a u c k S. 534 Anm. 3; S c h o l z, Wilhelm von Ockham S. 5.

vorher ⁴⁷⁾; daß der Kaiser von wem er wolle gekrönt werden kann ⁴⁸⁾; daß ein Kaiser nicht seine Nachfolger eidlich binden könne, *cum non habeat imperium par in parem* ⁴⁹⁾; daß der Kanon 3 C. XV qu. 6, der die Absetzung Childerichs enthält, im Zusammenhang mit seinen Glossen verstanden werden müsse ⁵⁰⁾; daß Kleriker verpflichtet seien, dem Kaiser für ihren weltlichen Besitz Abgaben zu leisten, außer er habe ihnen Exemptionsrechte gewährt ⁵¹⁾; daß weder Laien noch Kleriker innerhalb des Reiches weltliche Gerichtsbarkeit *iure divino*, sondern nur kraft kaiserlicher Verleihung übten ⁵²⁾. Überdies entwickelt „Quoniam scriptura“ einen Doppelschluß, den wir bei Ockham an mehr als einer Stelle wiederholt finden, um zu zeigen, daß Johann XXII., ob er ein Ketzer sei oder nicht, kein rechtmäßiger Papst sein könne, nämlich: da die von ihm hartnäckig gelehrten Doktrinen denen seiner Vorgänger entgegengesetzt seien, sei er entweder ein Ketzer (und daher kein rechtmäßiger Papst) oder, wenn nicht, seien seine Vorgänger Ketzer gewesen. Doch wenn diese Ketzer waren, seien sie weder rechtmäßige Päpste noch die von ihnen kreierte Kardinäle rechtmäßige Kardinäle gewesen. Aber diesen Kardinälen verdankte Johann seine Wahl und sei deshalb nicht rechtmäßiger Papst ⁵³⁾. Schließlich findet man die Betonung der Notwendigkeit für Ludwig, seine Unschuld und die Gerechtigkeit seiner Sache öffentlich zu bekunden, worauf „Quoniam scriptura“ mit großem Nachdruck hinweist, auch bei Ockham in seinem Traktat „Contra Benedictum“ von 1337—38 wieder ⁵⁴⁾.

⁴⁷⁾ „Quoniam scriptura“ a. a. O. S. 77; vgl. Ockham, Octo Quaestiones II, 6, 12 ed. Sikes S. 80 u. 93. Angesichts Ockhams endloser Wiederholungen seiner Argumente sind die Hinweise in dieser Anmerkung und in den folgenden nur eine kleine Auswahl von Parallelen in seinen Werken, die herangezogen werden könnten.

⁴⁸⁾ S. 77; vgl. Octo Quaest. I, 13 S. 57.

⁴⁹⁾ S. 77; vgl. Octo Quaest. I, 15 S. 58; ebda. II, 12 S. 93; Decretales Gregorii IX, I, 6, 20.

⁵⁰⁾ S. 77; vgl. Octo Quaest. II, 9 S. 87; Breviloquium VI, 2 ed. Scholz S. 198.

⁵¹⁾ S. 79; vgl. Octo Quaest. II, 12 S. 92 f.; „An princeps“ c. 7 ed. Snape und Offler S. 256.

⁵²⁾ S. 79; vgl. Octo Quaest. II, 8 S. 85.

⁵³⁾ S. 80; vgl. Ockhams Abhandlung „Contra Joannem“ c. 29, Paris, Bibliothèque Nationale, fonds lat. 3387 fol. 202r—v; und seine Abhandlung „Contra Benedictum“ I, 6, ebda. fol. 220r—v; V, 7, ebda. fol. 248v—249.

⁵⁴⁾ S. 82; vgl. Contra Benedictum VI, 19 fol. 256.

Diese Parallelen sind schlagend, doch sie bringen noch nicht den Beweis, daß Ockham „Quoniam scriptura“ schrieb, denn ähnliche Übereinstimmungen in Gedanken und Argumenten können leicht zwischen „Quoniam scriptura“ und den Schriften anderer oppositioneller Minoriten wie Michael von Cesena und Bonagratia gefunden werden. So ist zum Beispiel der oben angeführte Doppelschluß von Michael bereits im April 1328 benützt⁵⁵⁾. Die Ähnlichkeiten zwischen „Quoniam scriptura“ und Teilen von Ockhams Werken stellen nichts anderes dar, als eine Bekräftigung der unverkennbaren Wahrheit, daß Ockham, als er sich dem politischen Schrifttum zuwandte, heftig nach Argumenten und Erklärungen unter dem bereits von seinen Gesinnungsfreunden im Franziskanerkonvent zu München Verfaßten suchte. Es zeigt sich nichts (außer der Hypothese, er sei der Autor von „Quoniam scriptura“) zur Unterstützung der Annahme, daß Ockham sich mit dieser Art des Schrifttums schon 1331 befaßt habe; das erste glaubwürdige Zeugnis für seine Anteilnahme an zeitgenössischen verfassungsrechtlichen Problemen des Reiches, an der päpstlichen Forderung nach dem Anerkennungsrecht der Wahl der deutschen Kurfürsten usw., ist in Buch VI und VII seiner Abhandlung „Contra Benedictum“ zu finden, die 1337—38 geschrieben ist⁵⁶⁾; und diese Bücher machen den Eindruck eines ersten versuchenden Tastens in einem dem Autor neuen Problemkreis⁵⁷⁾. K n o t t e s gewichtigste Argumente für die Zuteilung von „Quoniam scriptura“ an Ockham sind von B a u d r y in einer schlüssig erscheinenden Weise kritisiert worden⁵⁸⁾; die Anonymität der Schrift bleibt noch bestehen⁵⁹⁾.

⁵⁵⁾ Appellatio Avinionensis (B a l u z e - M a n s i, Miscellanea 3, 1762) S. 238 f.

⁵⁶⁾ S c h o l z, Streitschriften 1, 153.

⁵⁷⁾ Diesen Eindruck empfand ich sehr stark, während ich eine vollständige Ausgabe von Contra Benedictum für Guillelmi de Ockham Opera Politica Band 3 vorbereitete. Das unterstützt durchaus die Meinung von S c h o l z, Wilhelm von Ockham S. 10, daß das Jahr 1337 einen Einschnitt in der Entwicklung der politischen Ideen Ockhams bezeichne. Damit soll natürlich nicht geleugnet sein, daß Ockham in früheren Werken die Beziehungen zwischen Kirche und Staat in allgemeinen Wendungen berührt hat: zum Beispiel in c. 93 des Opus Nonaginta Dierum, etwa 1332 geschrieben. Aber niemals bis zu Contra Benedictum gilt die allgemeine Erörterung aktuellen politischen Ereignissen.

⁵⁸⁾ B a u d r y S. 133—135.

⁵⁹⁾ Eine weitere Überlegung, soweit sie wichtig ist, mag gegen Ockhams Autorschaft sprechen. „Quoniam scriptura“ a. a. O. S. 76 nennt Johann XXII. Jacobus de Carecto (es sollte heißen de Caturco): Jakob von Cahors. Diese heruntersetzende Bezeichnung war recht verbreitet, sowohl in Urkunden der

Ebenso wenig kann man zu Gunsten der Annahme sagen, daß „*Ut in compositione*“ Ockhams Werk sei, wie das der Herausgeber auf Grund ihrer „*Quoniam scriptura*“ ähnlichen Tendenz (Foerster hatte, K n o t t e folgend, „*Quoniam scriptura*“ für Ockham in Anspruch genommen) und infolge einer Parallele zu den „*Allegationes de potestate imperiali*“ von 1338 getan hat⁶⁰). Es scheint sicher, daß der Autor von „*Ut in compositione*“ Minorit war⁶¹), doch es wäre schwierig, darin irgendwelche spezifisch ockhamistischen Züge zu erkennen. Im Gegenteil, die Untersuchung von mindestens einem wichtigen Punkt kann positiv zeigen, daß Ockham nicht der Autor war. Denn die Schrift stellt in derart scharfer und absoluter Weise eine Trennung zwischen göttlicher und weltlicher Gewalt auf, daß kein Raum mehr bleibt für Ockhams typischen Vorbehalt, eine jede Macht habe im Notfall die Pflicht, in die Sphäre der anderen einzugreifen⁶²).

Folglich kann weder „*Quoniam scriptura*“ noch „*Ut in compositione*“ überzeugend den Anspruch auf einen Platz in der Liste der politischen Schriften Ockhams erheben. Ihre wirkliche Bedeutung liegt in dem zufälligen Schlaglicht, das sie auf die zeitweilige Einbuße von Gunst und Einfluß an Ludwigs Hof werfen, die Michael von Cesena und seine Anhänger in der zweiten Hälfte des Jahres 1331 erlitten.

kaiserlichen Kanzlei als auch unter den Minoriten: vgl. Bonagratias Appellationen von 1332 und 1334, Cod. vat. lat. 4009 fol. 207 u. 164. Aber ich fand sie niemals gebracht in irgendeiner Schrift, welche fraglos Ockham zugeschrieben werden kann.

⁶⁰) Foerster S. 595. Ockhams Autorschaft der *Allegationes* ist noch nicht gegen jeden Zweifel gesichert: vgl. B a u d r y S. 202.

⁶¹) Nicht nur wegen des Inhaltes, sondern auch wegen der handschriftlichen Überlieferung: vgl. Foerster S. 593.

⁶²) Ebda. S. 602.